

RS Lvwg 2019/9/18 LVwG-AV- 915/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

18.09.2019

Norm

VwGVG 2014 §28 Abs1

ZustG §16

ZustG §7

1. ZustG § 16 heute
2. ZustG § 16 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 16 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
1. ZustG § 7 heute
2. ZustG § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 7 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 7 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Vermutung der Richtigkeit eines Rückscheines nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO ist widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen. Als öffentliche Urkunde begründet aber nur ein unbedenklicher also die gehörige äußere Form aufweisender Zustellnachweis die Vermutungen der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges (vgl VwGH 2012/03/0018 mwN). Die Vermutung der Richtigkeit eines Rückscheines nach Paragraph 47, AVG in Verbindung mit Paragraph 292, ZPO ist widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen. Als öffentliche Urkunde begründet aber nur ein unbedenklicher also die gehörige äußere Form aufweisender Zustellnachweis die Vermutungen der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges vergleiche VwGH 2012/03/0018 mwN).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verfahrensrecht; Zustellung; Ersatzzustellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.915.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at